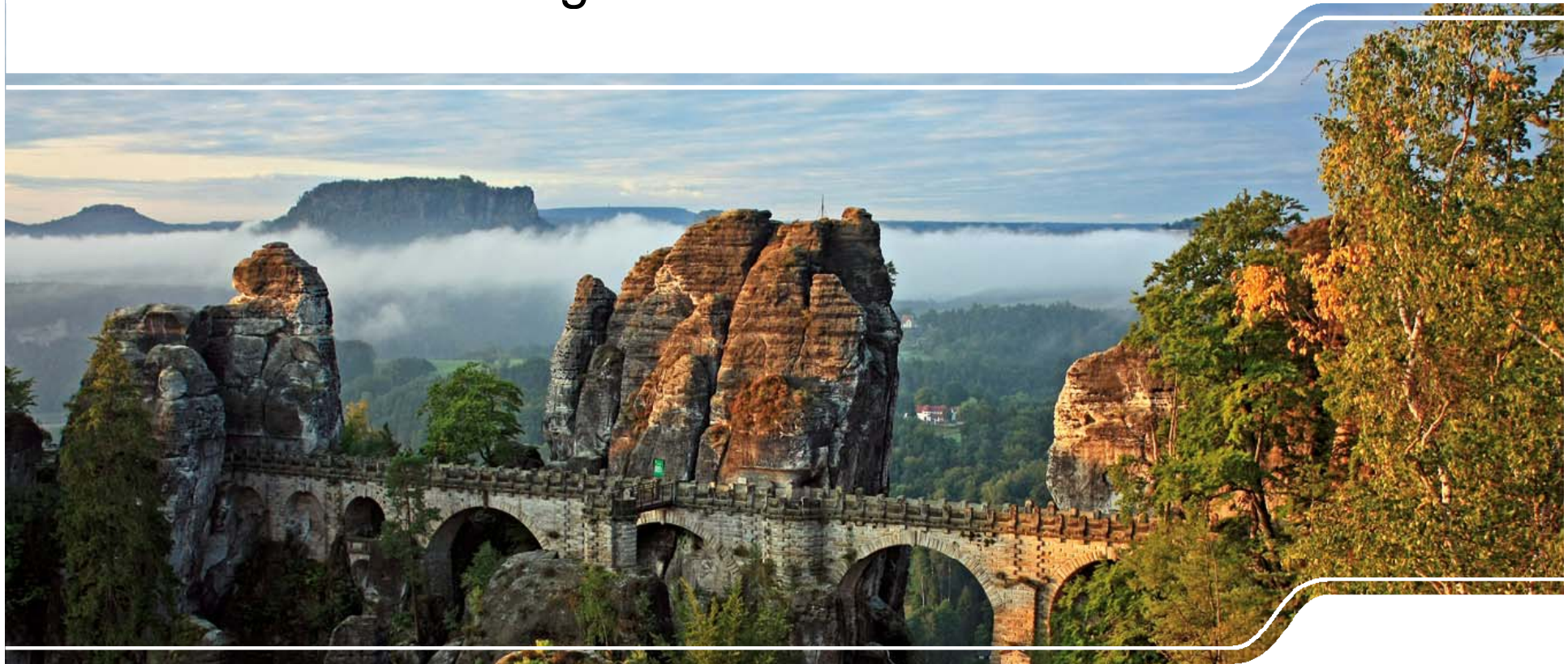


Novellierung des SächsNatSchG und aktuelle Entwicklungen im Naturschutzrecht



Übersicht

- 1. Gesetz zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege**
- 2. Kompensationsverordnung des Bundes**
- 3. Wichtige aktuelle Urteile**

Hauptanliegen der Novellierung

- Rechtsanpassung und redaktionelle Überarbeitung im Hinblick auf das am 1. März 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz

BNatSchG Alt: Rahmengesetzgebung

BNatSchG Neu: konkurrierende Gesetzgebung

Notwendigkeit für landesrechtliche Vorschriften

- Zuständigkeit, Organisation, Verfahren (soweit der Bund nichts geregelt hat)
 - Öffnungsklauseln im Bundesrecht
 - Bund hat die betreffende Materie gar nicht geregelt
 - ergänzende Regelungen
- ansonsten nur Geltung landesrechtlicher Vorschriften über
Abweichungsgesetzgebung
- **Gesetz zur Anpassung des Landesumweltrechts an das Bundesrecht**
(gültig ab 15.5.2010)
- **Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts**
(gültig ab 19.10.2010)

Eckpunkte der Novellierung

- Anpassung an das zum 01.03.2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz durch Rechtsbereinigung (Streichung nicht mehr anwendbarer Vorschriften)
- Beibehaltung bewährter Regelungsinhalte des sächsischen Naturschutzrechts
- Nutzung der Möglichkeiten der Deregulierung
- In Einzelfällen Ergänzung oder Änderung bestehender Regelungen

Beibehaltung bewährter Regelungsinhalte des sächsischen Naturschutzrechts, die Bundesrecht nicht beinhaltet, z.B.:

- Härtefallausgleich für Nutzungseinschränkungen durch wild lebende Tiere, um die Akzeptanz des Artenschutzes in der Bevölkerung zu erhalten
- ehrenamtlicher Naturschutzdienst, wie Naturschutzwarte, -beauftragte oder –helfer, die einen wichtigen Beitrag zum Vollzug und zur Gestaltung des Naturschutzes im Freistaat leisten
- Unterstützung der anerkannten Naturschutzvereinigungen
- Ermächtigung zum Erlass von Horstschutzzonen, um Nist- und Brutstätten gefährdeter Arten weiterhin zeitlich und örtlich begrenzt zu schützen
- bestimmte gesetzlich geschützte Biotope, z.B. Serpetenitfelsfluren, Steinrücken, Streuobstwiesen, für die der Freistaat eine besondere Verantwortung hat oder die Lebensstätte seltener Arten sind

Beibehaltung bewährter Regelungsinhalte in Abweichung zum Bundesrecht z.B.:

- Beibehaltung guten fachlichen Praxis, wie sie im SächsWaldG und SächsFischG geregelt sind
- Anerkennungsvoraussetzung für Biosphärenreservate sind Kriterien der UNESCO
- Anbau von GVO ist auch auf benachbarten Flächen zu Natura-2000-Gebieten auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete zu überprüfen

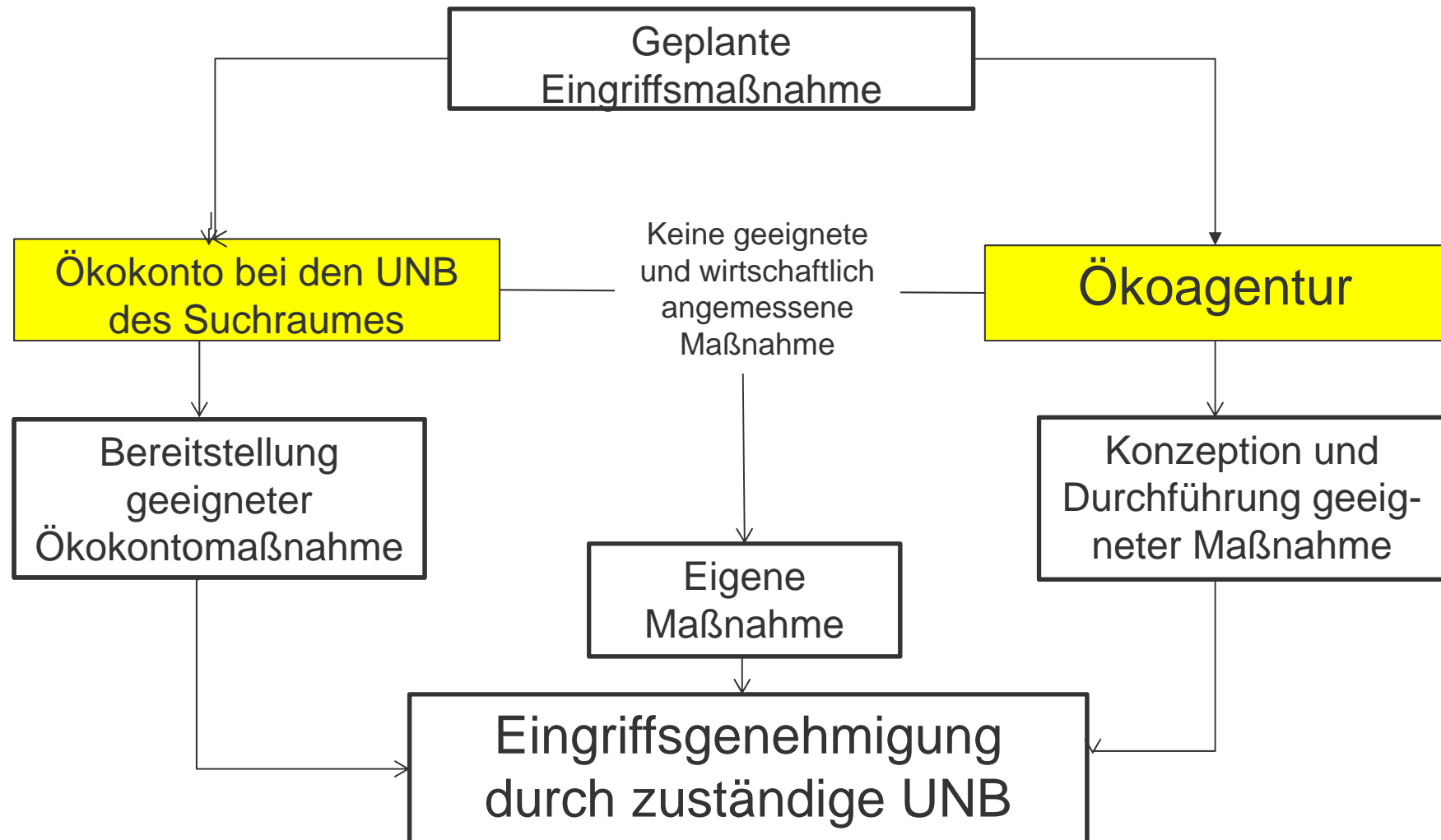
Nutzung der Möglichkeiten der Deregulierung z.B.:

- Streichung der Vorschrift zu Werbeanlagen nach § 13 SächsNatSchG
- Streichung der Vorschrift zur Pflegepflicht nach § 14 SächsNatSchG
- Streichung der Vorschrift zur Anzeigepflicht unbekannter Naturgebilde nach § 55 Abs. 2 SächsNatSchG
- Zusammenfassung der Wildgehegegenehmigung nach § 24 LJagdG (alt) mit der Anzeigepflicht für Tiergehege
- Übernahme der Regelungen zu fachbehördlichen Zuständigkeiten in eine Rechtsverordnung und Zusammenfassung mit einer Zuständigkeitsverordnung bezüglich der Nationalparkregion Sächsische Schweiz

Vereinfachung oder Änderung bestehender Regelungen z.B.:

- § 9 und § 22 - Unterhaltungsmaßnahmen an Energieleitungstrassen des Übertragungs- und Verteilungsnetzes und an Straßen bzw. auf durch den öffentlichen Verkehr zulässigerweise genutzten Anlagen gelten in der Regel nicht als Eingriff bzw. es gilt der gesetzliche Biotopschutz auf diesen Flächen nicht
- § 10 Abs. 2 – Verbesserung der Handelbarkeit von Ökokontomaßnahmen durch schuldbefreiende Übertragungsmöglichkeit der Kompensationsverpflichtung auf Dritte
- § 10 Abs. 3 - Im Rahmen des Ökokontos stärkere Bündelung von Kompensationsmaßnahmen öffentlicher Planungsträger, um so einerseits naturschutzfachlich sinnvollere Maßnahmen durchführen zu können und andererseits die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für diese Maßnahmen zu minimieren sowie geeignete staatliche Flächen für Zwecke der Eingriffskompensation gezielter nutzen zu können

Vollzug § 10 Abs. 3



Vereinfachung oder Änderung bestehender Regelungen z.B.:

- Benehmen statt Einvernehmens der Naturschutzbehörden im Eingriffsverfahren (§ 12 Abs. 1)
- Die Konzentration behördlicher Zuständigkeiten bei Hochwasserschutzvorhaben wird auf allen naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen ausgedehnt (§ 12 Abs. 2, § 21 Abs. 6 § 39)

Übersichtlichkeit und Nutzerfreundlichkeit

- **Bezüge auf die konkrete Norm im BNatSchG z.B.:**

„ § 3

Vertragsnaturschutz

(zu § 3 Abs. 3 BNatSchG)“

- **Bei der Abweichung konkrete Bezeichnung der Vorschrift im BNatSchG, zu der etwas anderes geregelt wird oder über deren Regelungsgehalt hinausgegangen wird z.B.:**

„Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG gehören zu den geschützten Landschaftsbestandteilen nicht: ...“

„Über § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG hinaus sind Suchraum für Ersatzmaßnahmen auch die Planungsregionen im Sinne von § 9 Abs. 1 SächsLPIG und die sächsischen Teile der Flussgebietseinheiten, in denen der Eingriff stattfindet.“

Anhörungsresultate -

Anregungen, deren Berücksichtigung im Entwurf vorgesehen ist u.a.:

- Erweiterung der Suchräume für Ersatzmaßnahmen werden auf definierte „Großvorhaben“ beschränkt (§ 10 Abs. 1)
- Definition der Begriffe „Großvorhaben“ und „Flächennaturdenkmal“ (§ 4)
- Konzentration der Genehmigung nach den Baumschutzsatzungen mit anderweitig erforderlichen Genehmigungen z.B. der Baugenehmigung (§ 19 Abs. 4)
- Abfalldeponien werden von den Anforderungen des Biotopschutzes freigestellt (§ 21 Abs. 3)
- Das Recht zum Betreten der freien Landschaft umfasst das Fahren mit elektrounterstützten Fahrrädern bis 25 km/h (zulassungs- und versicherungsfrei) (§ 27 Abs. 2)

Anhörungsergebnisse -

Anregungen, deren Berücksichtigung im Entwurf vorgesehen ist u.a.:

STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT



- Die Ausweisung von Reitwegen im Naturpark erfolgt im Einvernehmen mit der Naturparkverwaltung (§ 28 Abs. 2)
- Streichung der bisher in § 57 Abs. 5 SächsNatSchG enthaltenen Ermächtigung, für bestimmte Fälle geringer Bedeutung auf die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände zu verzichten, da sich solche Regelungen in der Praxis nicht treffen ließen
- Ersetzung der Möglichkeit, einen Bezirksnaturschutzbeauftragten zu bestellen (für je einen Regierungsbezirk) durch die Möglichkeit der Landesdirektion, mehrere Landesnaturschutzbeauftragte (für bestimmte Regionen/Aufgaben) zu bestellen

Anhörungsergebnisse -

Anregungen, deren Berücksichtigung im Entwurf vorgesehen ist u.a.:

- Der Schilfschnitt im Biosphärenreservat wird künftig, wie alle anderen Entscheidungen im Biosphärenreservat auch, von der oberen Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Großschutzgebiete (SBS) genehmigt. (§ 48 Abs. 2)
- Das bereits bestehende Verbot des Befahrens, Zeltens sowie Aus- und Abstellens von Fahrzeugen in der freien Landschaft wird als Ordnungswidrigkeit aufgenommen
- Im Nationalpark, der Nationalparkregion und im Biosphärenreservat ist die obere Naturschutzbehörde als Vollzugsbehörde auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig

Anhörungsergebnisse - Häufige Anregungen, die voraussichtlich **nicht** berücksichtigt werden u.a.:

- Rückkehr zur Einvernehmenspflicht mit den Naturschutzbehörden im Bereich der Eingriffsregelung
- Rückkehr zum Rechtszustand beim Baumschutz vor der Novelle SächsNatSchG 2010
- Gesetzlich abgesicherte institutionelle Finanzierung der einzelnen anerkannten Naturschutzverbände.
- Wesentliche Ausweitungen oder Beschränkungen im Bereich der Betretungsrechte der freien Landschaft

Zeitplan

- Kabinettsbefassung mit Freigabe zur Anhörung **3. Juli 2012**
- Anhörung (2 Monate) **Juli/August 2012**
- Auswertung der Anhörung **September 2012**
- 2. Kabinettsbefassung und Zuleitung an den Landtag **27. November 2012**
- Inkrafttreten **II. Quartal 2013**

Die Kompensationsverordnung des Bundes

- Grundlage: § 15 Abs. 7 BNatSchG
- Ermächtigung für Regelungen zu
 - - Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten
 - - Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung

Die Kompensationsverordnung des Bundes

- **Zielstellung:**
- bundeseinheitliches Vorgehen bei Abarbeitung der Eingriffsregelung
- Einheitliche Bewertungsschemata in 7 Anlagen u.a. zur Ermittlung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfes , Vorgaben zur Ersatzzahlung
- einheitliche Regelung zum Ersatzgeld für Mast- und Turmbauten höher als 10 m (Energiewende)
- einheitliches Bewertungsschema – Zielkontext „Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen“

Die Kompensationsverordnung des Bundes

- Regelungen zu produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen und zu Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen

Aktuelle Rechtsprechung

- I 1. Urteil des BVerwG vom 14.07.2011 zur Ortumfahrung Freiberg (BVerwG 9 A 12.10)
- Präklusion des Vorbringens von Naturschutzvereinigungen – Substantiierungsanforderungen sind mit der UVP-Richtlinie vereinbar , Einwendungsfrist von 2 Wochen für substantiierte Stellungnahme knapp, aber im Hinblick auf die Auslegungsfrist von einem Monat noch rechtmäßig -> BUND Verfassungsbeschwerde
- Die nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL gebotene Vorprüfung braucht nicht formalisiert durchgeführt werden, wenn Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Gebietes ausgeschlossen werden kann
- Mängel in der Abarbeitung der Eingriffsregelung schlagen auf die artenschutzrechtlichen Privilegierungen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG durch
- Ist die Relativierung des Tötungsverbotes in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. A) FFH-RL vereinbar?

Aktuelle Rechtsprechung

■ **Critical Loads:** BVerwG vom 29.09.2011 (7 C 21/09)

OVG Münster vom 1.12.2011 (8 D 58/08.AK)

- Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten durch Stoffeinträge z.B. Stickstoff
- § 34 BNatSchG „erhebliche Beeinträchtigung“ -> Summationswirkung mit Vorbelastungen und parallelen Vorhaben
- Irrelevanzschwellen, Beurteilungsgebiet



Gutachten des Bundes sowie Auftrag der UMK zur Erstellung einer Vollzugshilfe an LANA und LAI